

Präsident Haberkorn: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Heyn: Obgleich ich gewünscht hätte, daß die geehrte Deputation bei ihrem frühern Beschlusse stehen geblieben wäre, so werde ich aber doch, um die Sache endlich zur Erledigung zu bringen, mich dahin erklären, daß ich mit der Deputation einverstanden bin. Wenn aus dem frühern Beschlusse gefolgert worden ist, als ob durch die Einziehung der Fleischbeschauverordnung auch die Fleischtaxe wiederum einzuführen gewesen wäre, so glaube ich, beruht Das auf einer irrthümlichen Auffassung und ich erkläre mich demnach nunmehr mit dem Beschlusse einverstanden.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. — Hat der Herr Referent zum Schlusse noch Etwas hinzuzufügen? — Wenn das nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer, ob sie dem Be-

schlusse der Ersten Kammer, jedoch unter Annahme der redactionellen Verbesserung desselben Seiten unserer Deputation, beitrifft? — Einstimmig Ja.

Es wären nunmehr die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erledigt. Da wir morgen früh 10 Uhr zu einer Besichtigung eingeladen sind, so beraume ich die nächste Sitzung auf morgen Mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung den fortgesetzten Bericht der zweiten Deputation über Abtheilung D des Ausgabebudgets, das Departement des Innern betreffend, vorausgesetzt, daß die Kammer die Berathung dieses Berichts morgen schon gestattet, indem erst gestern der Bericht ausgegeben worden ist. Gestattet die Kammer die Berathung dieses Berichts schon für morgen? — Einstimmig Ja.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittag.)

## U e b e r s i c h t

der während des ordentlichen Landtages 1857/58, sowie während des außerordentlichen Landtages 1859 durch die ständischen Schriften an die königliche Staatsregierung gebrachten ständischen Anträge und Wünsche und der darauf erfolgten Entschliessungen und Erledigungen.

### Abtheilung sub A.

Antrag:

I.

(Ständische Schrift vom 6. März 1858, den Gesetzentwurf wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einiger Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend.)

Erledigung:

Das Gesetz, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend, ist in der beantragten Weise publicirt worden, unter dem 12. März 1858.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1858 S. 49 flg.

Antrag:

A) Das Gesetz selbst anlangend:

1.

Zu §. 8

beantragt die Ständeversammlung folgende Abänderung:

Als Maaße sind im inländischen Verkehre, mit Ausschluß aller localen Maaße:

der Leipziger Fuß

gleich 0,28319 französische oder 125,537 pariser Linien,

(Erled.: Im Gesetze dafür der Ausdruck: „alten pariser Linien.“)

getheilt in 12 Zolle à 12 Linien und davon abgeleitet als Längenmaaße die Elle zu 2 Fuß, die Feldmesserruthe zu 15 Fuß 2 Zoll die Straßenruthe zu 16 Fuß und als abschließliche Flächenmaaße, unter Aufhebung der abweichenden Bestimmungen des Mandats vom 4. Januar 1820, die Feldmesserruthe

(Erled.: Im Gesetze dafür der Ausdruck: „die Quadrat-Feldmesserruthe.“)

und der Acker zu 300 □ Feldmesserruthen;

die Dresdner Kanne,

gleich 71,186 Cubitzoll vorstehenden Maaßes oder 1,8683